

und Neujagdberechtigten in angemessener Weise zu modificiren;

- 5) freier Austausch einzelner Parcellen benachbarter Gemeindefluren zur besseren Arrondirung der Jagdbezirke unter Zustimmung der betheiligten Jagdgenossenschaften, resp. der betheiligten Grundstücksbesitzer sei zu gestatten;
- 6) der Regierung sei zur Ermägung anheim zu geben, zu Verhütung des Wildschadens durch Hochwild eine Verkürzung der diesfalligen Schon- und Hegezeit anzuordnen;
- 7) die §§. 64 bis Ende der Verordnung von 1852 seien mit zu übertragen, ohne jedoch die Richtigkeit und Nothwendigkeit aller darin getroffenen Bestimmungen anzuerkennen;

inzwischen aber und unerwartet dessen

- a) die Verordnung vom 27. Februar 1857,
- b) die Verordnung vom 3. März 1857,
- c) den Punkt 3 sub a und b der Verordnung vom 28. Juni 1852 aufzuheben und §. 1 derselben dahin zu erweitern, daß dem Flurschützen gestattet werde, einen oder mehrere Schützen auf die Suche mitnehmen zu können.

Ebenso wurde auch beschlossen,

- d) auf Aufhebung der bei Vorlesung des Berichts noch hervorgehobenen, in den Schlusanträgen aber nicht mit erwähnten Verordnung vom 12. October 1860 anzutragen.

Bei Petition ad II des ersten Berichts, die Dispensations-ertheilung von Bildung eigener Jagdbezirke betreffend, beantragte die Deputation, dieselbe

„an die Staatsregierung zur Ermägung abzugeben“; die Petitionen von den an den Gröllenburg Wald angrenzenden Gemeinden betreffend:

„dieselben zur Kenntnißnahme an die Regierung zu bringen, die sämtlichen Petitionen aber annoch an die Erste Kammer abzugeben.“

Ebenso genehmigte auch die Kammer einstimmig den von der Deputation über die nachträglich eingegangene Petition des Försters Rechenberg in Trebsen und Genossen um Verwendungs für Befreiung der Privatforstbeamten von der Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w. betreffend, gefaßten Beschluß:

„diese Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Die Erste Kammer ist aber in ihrer am 11. Mai d. J. abgehaltenen 54. öffentlichen Sitzung auf Grund des Berichts ihrer dritten Deputation zu etwas veränderten Beschlüssen gelangt.

Diese Differenzpunkte zwischen beiden Kammern einer weiteren Prüfung unterwerfend, legt die Deputation nunmehr die hierüber gewonnenen Resultate in diesem Berichte der Kammer nochmals zur Annahme vor.

Hierbei erlaubt sie sich noch, an geeigneten Stellen, um sich nicht in Wiederholungen zu ergehen, auf den früheren Bericht, sowie auf den Bericht der Ersten Kammer zu verweisen.

Die jenseitige Deputation nimmt in der allgemeinen Motivirung ihres Berichts keinen Anstand, der Ansicht beizutreten; daß die im Jahre 1849 freigegebene Jagd aus sicherheitspolizeilichen und nationalöconomischen Rücksichten auf dem Geseßeswege gewissen Beschränkungen habe unter-

stellt werden müssen; wenn eine definitive Regelung dieser Frage noch nicht habe erfolgen können, so gründe sich dieses auf die völlig divergirenden Meinungen in den Kammern selbst und den Kammern unter einander, sowohl in Betreff der Vorlage vom 20. Februar 1850, als der Beurtheilung der auf dem Landtage 1857/58 eingegangenen Petitionen, gerichtet auf eine anderweite Vorlage eines Jagdpolizeigesetzesentwurfs.

Die Motiven hierzu glaubt der jenseitige Bericht in der damals noch nicht erfolgten gesetzlichen Sühne der unentgeltlichen Entziehung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, sowie auch andererseits in der Ermangelung hinreichender praktischer Erfahrung zu finden.

Nachdem nun Ersteres durch die Gesetzgebung vom 25. November 1858 erfolgt und der Kreis jener Erfahrung an Umfang und Festigkeit seit dieser Zeit zugenommen habe, so hat die Deputation der Ersten Kammer geglaubt, dem von der diesseitigen Deputation an die Spitze ihrer Vorschläge gestellten Antrage auf Vorlegung eines Jagdpolizeigesetzes nicht mehr entgegentreten zu sollen.

Ebenso hat sie auch aus gleichen Gründen, wie die diesseitige Deputation in ihrem Bericht ausgesprochen, dem Hauptgrundsatz:

„daß die Verordnung von 1851 dieser Vorlage zu Grunde gelegt werde,“ beigestimmt.

Beide Anträge haben auch in der Ersten Kammer einstimmige Annahme gefunden.

Anlangend aber die einzelnen Abänderungsvorschläge im Betreff der Verordnung von 1851, von 1 bis 7, so hat die jenseitige Deputation sich nicht allenthalben damit zu vereinigen vermocht.

Auf Grund allerwärts gemachter praktischer Erfahrungen der zeither stattgefundenen mißbräuchlichen Anwendungen und Umgehungen der Bestimmungen vom 13. Mai 1851 bei der Ausübung der Jagd, welche die nochmaligen, von den Petenten jetzt mit Recht als sie drückend bezeichneten Verordnungen vom 28. Juni 1852 und 3. März 1857 u. s. w. im Gefolge hatten, hat sich die Deputation der jenseitigen Kammer, um bei dem künftigen Geseße solche Lücken zu vermeiden, für verpflichtet erachtet, bei den einschlagenden Punkten auf dergleichen ihr nothwendig erscheinende Präcisionen hinzuweisen.

Ehe jedoch Ihre Deputation zur Begutachtung dieser Differenzpunkte zwischen beiden Kammern übergeht, glaubt sie doch noch einige Worte im Allgemeinen zur Entgegnung aussprechen zu müssen.

Vollkommen einverstanden damit, daß die Jagd nur in gewissen gesetzlichen Schranken ausgeübt werden kann und soll, vermag sie doch nicht der Ansicht unbedingt beizutreten, daß die mit Genehmigung der Stände vom 13. Mai 1851 erlassene Jagdpolizeiverordnung in den einzelnen Paragraphen nicht im Wesentlichen zweckentsprechend gewesen sei; sie kann nicht zugeben, wie im jenseitigen Berichte angedeutet worden ist, daß eine dringende Nothwendigkeit es geboten habe, durch die später erlassenen Verordnungen einzelne Bestimmungen der Verordnung von 1851 in beschränkender Weise zu modificiren. Es war in dieser Verordnung genügende Vorkehrung getroffen, den persönlichen Schutz und die Aufrechthaltung einer pflüglichen Jagd zu gewährleisten. Die durch den Erlaß der späteren Verordnungen hervorgerufenen Differenzen und Beschwerden beweisen, daß von einem großen Theile der Bevölkerung